

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 39/2022 vom 18. März 2022

Corona:

- **Gesetz zur Änderung des IfSG und anderer Vorschriften - Beschlussempfehlung des Bundestages**
- **Geplante Aufhebung der betrieblichen Zugangskontrolle nach § 28b Abs. 1, 3 IfSG**
- **Auslaufen der sog. Homeoffice-Angebotsverpflichtung nach § 28b Abs. 4 IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Samstag, den 19. März 2022, sollen nach den Planungen der Bundesregierung die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der meisten Corona-Maßnahmen auslaufen. Hierzu zählen insbesondere auch die bisher für die Unternehmen verpflichtenden Regelungen zur betrieblichen Zugangskontrolle und der sog. Homeoffice-Angebotsverpflichtung.

Der Gesetzentwurf enthält konzeptionell grundsätzlich nur noch zwei verschiedene Gestaltungswege:

- einerseits den sog. Basisschutz, den die Länder auf jeden Fall anwenden können, und
- andererseits die den härteren Restriktionen für Hotspots mit einem gefährlichen Infektionsgeschehen.

Für die Länder soll zusätzlich unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, eine vor dem 19. März 2022 erlassene Rechtsverordnung **bis zum Ablauf des 2. April 2022 aufrecht zu halten**.

Ob das Land Nordrhein-Westfalen von dieser Übergangsregelung Gebrauch macht und etwa die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW oder der Coronabetreuungsverordnung NRW übergangsweise befristet fortschreibt, ist derzeit nicht bekannt. Sobald uns eine entsprechende Verlautbarung oder Erklärung der Landesregierung hierzu vorliegt, werden wir Sie hierüber unterrichten.

I. Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des IfSG und anderer Vorschriften

Die Bundesregierung beabsichtigt, nur wenige Schutzmaßnahmen (sog. Basisschutzmaßnahmen) in das geänderte Infektionsschutzgesetz aufzunehmen bzw. fortzuschreiben. Sie hat hierzu den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vorgelegt.

Die Schutzmaßnahmen betreffen im Wesentlichen **nicht** den Infektionsschutz in den Betrieben. Dieser wird voraussichtlich ab dem 21. März 2022 ausschließlich durch die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) geregelt. Darüber hatten wir bereits informiert.


Am 14. März 2022 fand eine öffentliche Anhörung des Ausschusses zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften statt, an der die BDA als Sachverständige teilgenommen und Stellung bezogen hat. Die Stellungnahme der BDA fügen wir diesem Rundschreiben als Anlage bei (**Anlage 1**).

Der Bundestag hat sich am 16. März 2022 in erster Lesung mit dem von der Ampel-Koalition eingebrachten Gesetzentwurf sowie seitens der Fraktionen SPD, Bündnis 90/die Grünen und der FDP vorgelegten Änderungsanträgen befasst und die Vorlagen an den Gesundheitsausschuss überwiesen. Der Gesundheitsausschuss hat die Neufassung des Infektionsschutzgesetzes mehrheitlich gebilligt und eine Beschlussempfehlung abgegeben, die wir Ihnen anliegend zur Verfügung stellen (**Anlage 2**).

Die Beschlussempfehlung enthält einige wenige Detailänderungen zu den vorgelegten Änderungen des IfSG.

Zum Beispiel soll der Kreis der Einrichtungen und Unternehmen, in denen eine Maskenpflicht angeordnet werden kann, erweitert werden und eine Maskenpflicht auch etwa für Arztpraxen und Rettungsdienste gelten (§ 28a Abs. 7 Nr. 1a IfSG). "Frisch-geimpfte" Personen (Zweifach-Geimpfte, bei denen seit der letzten Dosis der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind) sollen für Einreisezwecke nicht mehr als vollständig geimpft gelten (§ 22a Abs. 1 IfSG).

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften soll heute sowohl vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet als auch in einer Sondersitzung des Bundesrats abschließend beraten werden.

Das Gesetz soll nach seiner Verkündung im Bundesgesetzesblatt in Kraft treten. **Die Aufhebung der betrieblichen Zugangskontrolle und der Homeoffice-Angebotsverpflichtung tritt in jedem Fall bereits am 20. März 2022 in Kraft** (vgl. hierzu Art. 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Über den Fortgang und das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren. 

II. Geplantes Inkrafttreten der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Corona-ArbSchV in der zuletzt am 9. März 2022 veröffentlichten Fassung sehr kurzfristig erlassen. Sie soll voraussichtlich am 21. März 2022 in Kraft treten. Die Entwurfsfassung der Corona-ArbSchV fügen wir diesem Rundschreiben vollständigshalber noch einmal bei (**Anlage 3**).

Nach Wegfall der arbeitgeberseitigen Verpflichtung zur betrieblichen Zugangsregelung und der damit verbundenen Nachweiskontrolle müssen Arbeitgeber ihre betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen nunmehr nahezu ausschließlich nach der Corona-ArbSchV ausrichten.

Dies bedeutet:

Arbeitgeber müssen ab dem 21. März 2022 auf der Grundlage der Corona-ArbSchV zur Gewährleistung eines hinreichenden Infektionsschutzes für die Belegschaften nunmehr „**Basisschutzmaßnahmen** zum betrieblichen Infektionsschutz“ vornehmen.

Danach haben Arbeitgeber auf Grundlage der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung in einem **Hygienekonzept** die weiterhin noch erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen.

Arbeitgeber haben danach gemäß § 2 Abs. 3 Corona-ArbSchV (nur noch) **zu prüfen**, ob die folgenden Maßnahmen „erforderlich“ sind:

- **einmal pro Woche** für nicht ausschließlich in ihrer Wohnung tätige Beschäftigte einen Coronaschnelltest zur Verfügung zu stellen (sog. Testangebotspflicht);
- **betriebsbedingte Personenkontakte**, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen zu reduzieren, wobei hierbei die **Möglichkeit von sog. Homeoffice-Angeboten miteinzubeziehen** ist;
- **medizinische Gesichtsmasken** (Mund-Nase-Schutz) zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Verständnis des BMAS können bestehende betriebliche Infektionsschutz – und Hygienekonzepte fortgeschrieben werden, soweit sie die Vorgaben der neuen Corona-ArbSchV bereits berücksichtigen.

Die Corona-ArbSchV wird **bis zum 25.05.2022** verlängert. Das BMAS strebt allerdings an, sie sogar bis zum 23.09.2022 fortzuschreiben.

Arbeitgeber, die Ihre Belegschaft unvermindert vor Infektionen und den dadurch ggf. bedingten Arbeitsausfällen schützen wollen, stellen die Frage, ob sie überhaupt noch berechtigt sind, einzelne Infektionsschutzmaßnahmen anordnen können.

Wir werden Ihnen deshalb zeitnah Hinweise zuleiten, ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen auch nach Auslaufen der bisherigen gesetzlichen Regelungen (optional) einzelne Schutzmaßnahmen (u. a. Maskenpflicht und/oder Testpflicht) in ihren Betrieben noch durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen